

Einwohnergemeinde Lüscherz



Hafenreglement

Gemeindeversammlung 27. November 2010

a) Allgemeines

Gegenstand	<p>Art. 1 Die Gemeinde Lüscherz stellt in der Hafenanlage gegen eine Jahresgebühr zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bootsplätze (Wasserplätze im Hafenbecken),b) Bootsplätze (Trockenplätze in der Hafenanlage)c) Überwinterungsplätze
Zuständigkeit	<p>Art. 2¹ Für die Zuteilung und Bewirtschaftung der Plätze und Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren für die Bootsplätze innerhalb des Gebührenrahmens nach Art. 14 in einer Verordnung fest.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 3¹ Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderats sind mit Beschwerde an das Regierungstatthalteramt anfechtbar.</p> <p>² Für das Verfahren findet das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) Anwendung.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung betreffend die Schifffahrt, die Wassernutzung, die Seepolizei, den Gewässerschutz usw.</p>

b) Zuteilung und Benützung der Bootsplätze

Grundsatz	<p>Art. 4¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bootsplatz.</p> <p>² Die Plätze werden nach folgender Priorität zugeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, mit Wohnsitz in der Gemeinde Lüscherz,b) Personen mit Wohneigentum in der Gemeinde,c) Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde. <p>³ Je Person oder Haushalt wird nur ein Wasser- oder Trockenplatz zugeteilt.</p>
Bedingungen	<p>Art. 5¹ Der Benutzer/die Benutzerin muss folgende für die Platzzuteilung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Inhaber/in des Schiffsführerausweises,b) Eigentümer/in des Bootes, auf seinen/ihren Namen eingelöst,c) Boot im Kanton Bern immatrikuliert. <p>² Das Boot muss in betriebsfähigem Zustand sein und der Platzbreite entsprechen.</p> <p>³ Änderungen (Wohnsitz, Adresse, Eigentumsverhältnisse) sind innert 30 Tagen der Gemeindeverwaltung Lüscherz zu melden.</p>

Warteliste	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeindeverwaltung führt eine Warteliste (Wasser- und Trockenplätze) für Interessenten mit Wohnsitz oder Wohneigentum in der Gemeinde.</p> <p>² Begehren um Eintrag in die Warteliste sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.</p> <p>³ Der Eintrag ist gebührenpflichtig, gilt jeweils für 1 Jahr und kann jährlich durch Einzahlung der Gebühr erneuert werden.</p> <p>⁴ Die jährliche Bearbeitungsgebühr für den Eintrag in die Warteliste legt der Gemeinderat durch einfachen Beschluss fest.</p>
Platzzuteilung	<p>Art. 7 ¹ Die Zuteilung eines Bootsplatzes wird dem/der Berechtigten mit Verfügung eröffnet.</p> <p>² Die Zuteilung gilt für die Dauer eines Jahres ab 1. Januar bzw. ab Verfügungsdatum bis 31. Dezember.</p>
Übertragung an Verwandte	<p>Art. 8 Mit Zustimmung des Gemeinderats kann ein Bootsplatz an Verwandte in gerader Linie übertragen werden, sofern der Nachfolger oder die Nachfolgerin die Bedingungen nach Art. 5 erfüllt.</p>
Abtretung an Dritte	<p>Art. 9 ¹ Aus triftigen Gründen und mit Zustimmung des Gemeinderats ist die Abtretung an eine Drittperson für höchstens eine Saison zulässig.</p> <p>² Berechtigte, die ihren Bootsplatz während mehr als 7 Tagen nicht benötigen, melden dies der Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Vorübergehend nicht benötigte Plätze kann der Gemeinderat gegen eine Tagesgebühr Dritten zur Verfügung stellen. Die Tagesgebühr wird im Rahmen von Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 mit der Verordnung festgesetzt.</p> <p>⁴ Die Vermietung des Platzes oder des Bootes an Dritte und der Abtausch von Plätzen unter Bootseignern sind untersagt.</p>
Dauer des Benützungrechts	<p>Art. 10 ¹ Das Benützungrecht gilt für ein weiteres Jahr, sofern der oder die Berechtigte nicht fristgerecht darauf verzichtet oder es durch die Gemeinde nicht entzogen wird.</p> <p>² Der Verzicht auf das Benützungrecht ist mit einer Frist von 3 Monaten auf 31. Dezember der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Das Benützungrecht kann vom Gemeinderat nach einmaliger Ermahnung mit Verfügung entschädigungslos entzogen werden, wenn vom Benützungsberechtigten Reglements Vorschriften, Weisungen, Zahlungsfristen usw. nicht befolgt werden.</p> <p>⁴ Bei Wegzug des Berechtigten aus der Gemeinde kann das Benützungrecht vom Gemeinderat frühestens auf Ende des Kalenderjahres entzogen werden.</p>

Auswasserung **Art. 11** Die Plätze Nrn. 36 bis 75 müssen jeweils vom 1. Dezember bis 1. März freigehalten werden .

Benützungsvorschriften **Art. 12** Es sind folgende Benützungsvorschriften zu beachten:

- a) Die Boote sind ordentlich zu unterhalten und korrekt zu vertäuen. Sie sind mit geeigneten Massnahmen gegen ein Volllaufen bei Sturm und Regen zu sichern. Die Befestigungseinrichtung (Fender) muss sich dem jeweiligen Wasserstand anpassen können.
- b) Die Abdeckung und der Fall sind so zu fixieren, dass die Anwohner nicht durch Lärm gestört werden.
- c) Jede Verunreinigung der Gewässer, der Hafenanlage und der Trockenplätze, insbesondere Motorrevisionen auf dem Wasser, sind zu unterlassen.
- d) Nicht termingerecht ausgewasserte oder entfernte Boote werden durch die Gemeinde auf Kosten der Eigner entfernt.
- e) Die Benützung der Parkfelder als Abstellplatz für Bootsanhänger ist nicht gestattet. Auf Parkfeldern stationierte Anhänger werden durch die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer entfernt.
- f) Die Gästeplätze dürfen während maximal 24 Stunden vom gleichen Gastboot belegt werden. Das Boot muss bewohnt sein. Boote, die zu Reparaturzwecken am Gästesteg liegen, sind innert 24 Stunden zu entfernen. Im Unterlassungsfall erfolgt die Entfernung auf Kosten der Eigner durch die Gemeinde.

c) Gebühren

Bemessung der Jahresgebühren **Art. 13**¹ Die Benützungsgebühr für Wasserplätze richtet sich nach der Breite des Bootsplatzes, diejenige für Überwinterungsplätze bzw. Trockenplätze nach der Länge des Schiffes.

² Für Berechtigte ohne Wohnsitz in der Gemeinde Lüscherz gilt für alle Plätze eine gegenüber Berechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde eine um mindestens 50 % erhöhte Gebühr.

Gebührenrahmen **Art. 14**¹ Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren innerhalb des folgenden Rahmens fest:

Wasserplatz (ohne Steg)

für Berechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Fr. 3.50 bis Fr. 4.50 je cm Platzbreite,

für Berechtigte ohne Wohnsitz in der Gemeinde Fr. 5.70 bis Fr. 7.00 je cm Platzbreite

Wasserplatz mit Steg

Für Wasserplätze mit Steg werden Fr. 65.00 bis Fr. 100.00 zusätzlich erhoben.

Trockenplatz

für Berechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Fr. 200.00 bis Fr. 250.00,
für Berechtigte ohne Wohnsitz in der Gemeinde Fr. 400.00 bis Fr. 500.00

Überwinterungsplatz

für Berechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Fr. 115.00 bis Fr. 400.00,
für Berechtigte ohne Wohnsitz in der Gemeinde Fr. 165.00 bis 500.00

² Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

³ Allfällige Erhöhungen der durch die Gemeinde an den Kanton Bern zu leistenden Abgaben für den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichen Gewässern ab Inkrafttreten dieses Reglements werden den Berechtigten belastet und ab der nächsten Gebührenrechnung separat ausgewiesen.

⁴ Eine allfällige Erhöhung der Abgaben wird den Berechtigten belastet und mit der nächsten Rechnung ausgewiesen.

Strombezug

Art. 15 ¹ Der Strombezug ist vom 1. März bis 30. November möglich.

² Regelmässiger Strombezug wird je Saison pauschal mit Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 verrechnet.

Gebühreninkasso

Art. 16 ¹ Die Gebühren sind jährlich im Voraus (1. Quartal) und innert 30 Tagen zahlbar.

² Säumigen Zahlungspflichtigen wird die Mahnung als Gebührenverfügung eröffnet. Die Mahnkosten richten sich nach Gebührenreglement.

d) Haftung

Benützer

Art. 17 ¹ An Anlagen und Einrichtungen dürfen weder Änderungen vorgenommen noch irgendwelche zusätzlichen Einrichtungen angebracht werden.

² Widerrechtlich erstellte Einrichtungen werden auf Kosten der Benützer entfernt.

³ Der Benützer haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder sein Boot an Hafenanlagen oder anderen Booten verursacht werden.

Gemeinde

Art. 18 ¹ Die Gemeinde sorgt so weit wie möglich für die Instandhaltung des Hafenbeckens, garantiert jedoch keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.

² Für Schäden an stationierten Booten übernimmt die Gemeinde keine Haftung, sofern diese nicht unter die Haftpflicht der Gemeinde als Anlagenbetreiberin fallen.

³ Unterhalts- und Bauarbeiten jeglicher Art berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen oder zu Gebührenreduktion.

e) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisherige Mietverträge **Art. 19** ¹ Die bestehenden, privatrechtlichen Mietverträge bleiben gültig, sofern sie nicht gekündigt oder übertragen werden.

² Änderungen bisheriger Mietverträge (Wechsel des/der Berechtigten, Gebührenerhöhung, Aufhebung der Berechtigung) werden mit Verfügung eröffnet.

Inkrafttreten **Art. 20** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Das "Reglement für die Benützung der Bootsplätze" vom 11. Juni 1991 wird aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2010 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ

Josef Grimm, Gemeindepräsident

Alfred Flückiger, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung öffentlich auf.

Lüscherz, 27. November 2010
Alfred Flückiger, Gemeindeschreiber